



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

## Entscheidungsdatum

27.10.2022

## Geschäftszahl

W 1 2 9 2 2 5 9 6 4 2 - 1 / 2 E

## I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin XXXX , Erziehungsberechtigte des minderjährigen Zweitbeschwerdeführers XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Steiermark vom 30.08.2022, Zl. XXXX , zu Recht:

### A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe:

### I. Verfahrensgang:

1. Der Zweitbeschwerdeführer erfüllte seine Schulpflicht im Schuljahr 2021/2022 durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht. Zur am Ende des Unterrichtsjahres vorgesehenen Externistenprüfung trat der Zweitbeschwerdeführer nicht an.

2. Mit Schreiben vom 08.07.2022 zeigte die Erstbeschwerdeführerin gegenüber der Bildungsdirektion für Steiermark (im Folgenden: belangte Behörde) die Teilnahme ihres Sohnes am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/23 (Folgeanzeige) an.

Die Anzeige langte am 13.07.2022 bei der belangten Behörde ein.

3. Mit dem im Spruch bezeichneten Bescheid wies die belangte Behörde die Anzeige über die Teilnahme des Zweitbeschwerdeführers am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/23 als unzulässig zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Anzeige erst nach Ablauf des Unterrichtsjahres 2021/22 und somit verspätet bei der belangten Behörde eingelangt sei.

4. In ihrer fristgerecht eingebrachten Beschwerde bringt die Erstbeschwerdeführerin im Wesentlichen vor, ihr sei anlässlich einer telefonischen Kontaktaufnahme mit der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass die Anzeige bis spätestens 09.07.2022 abzusenden sei. Diese Kontaktaufnahme sei deswegen erfolgt, da auf der Homepage der belangten Behörde zu lesen gewesen wäre, dass der maßgebliche Zeitpunkt das „Ende des Schuljahres“ und somit der 10.09.2022 sei. Ferner sei die Datenschutzverordnung verletzt worden, indem auch die Direktorin der ihr zugewiesenen Schule von der belangten Behörde über die Erfüllung der Schulpflicht des Zweitbeschwerdeführer ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten informiert worden sei. Der Zweitbeschwerdeführer habe mehrmals den Wunsch geäußert, nicht mehr in die Schule gehen zu wollen. Dieser erfülle seine Schulpflicht im häuslichen Unterricht und sei auch ein Nachweis über die Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts in Form einer Reifegrad-Reflektion vorgelegt worden. Der freie Wille eines jungen Menschen, keine Schule besuchen zu wollen, sei zu respektieren. Die Erstbeschwerdeführerin beantrage daher den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, in eventu eine mündliche Verhandlung durchzuführen und eine komplette Aktenabschrift postalisch zur Verfügung zu stellen.

5. Einlangend am 15.09.2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen.

## **II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:**

### **1. Feststellungen:**

Mit Schreiben 08.07.2022 vom zeigte die Erstbeschwerdeführerin gegenüber der belangten Behörde die Teilnahme ihres Sohnes am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/23 an.

Die Anzeige langte am 13.07.2022 bei der belangten Behörde ein.

## **2. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen.

## **3. Rechtliche Beurteilung:**

Vorauszuschicken ist, dass Verfahrensgegenstand ausschließlich die Frage ist, ob die belangte Behörde die Anzeige der Teilnahme des Zweitbeschwerdeführers am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/23 zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat oder nicht. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (vgl. VwGH 17.10.2016, Ra 2016/22/0059; 23.06.2015, Ra 2015/22/0040). Nicht Verfahrensgegenstand ist demnach, ob die sonstigen inhaltlichen Voraussetzungen für eine Nichtuntersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht vorliegen.

### **Zu A) Abweisung der Beschwerde:**

3.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867 (auszugsweise), ist jeder Staatsbürger, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. [...] Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes.

Gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres anzuzeigen. Bei der Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift jener Person bekannt zu geben, welche das Kind voraussichtlich

führend unterrichten wird. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, idF LGBl. Nr. 49/2022, endet das Unterrichtsjahr mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt.

### 3.2. Zur höchstgerichtlichen Judikatur:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 18.05.2022, Ra 2022/10/0044 zum wiederholten Male ausgesprochen, dass der nach § 11 Abs. 3 erster Satz SchPflG relevante Zeitpunkt der Anzeige der Teilnahme des Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht mit dem Einlangen dieser Anzeige bei der Schulbehörde gleichzusetzen ist (vgl. VwGH 18.12.2018, Ra 2018/10/0184, mit Verweis auf VwGH 28.9.1992, 92/10/0160; 28.9.1992, 92/10/0159, VwSlg. 13.712 A).

§ 11 Abs. 3 SchPflG räumt den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gerade keine Frist ein, in welche - im Fall einer verfahrensrechtlichen Frist - die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen wären (vgl. § 33 Abs. 3 AVG), sondern verlangt, dass die Anzeige „vor Beginn des Schuljahres“ erfolgt, wodurch das Gesetz einen Termin bestimmt (vgl. nochmals VwGH 18.12.2018, Ra 2018/10/0184).

### 3.3 Vor diesem Hintergrund ist für den vorliegenden Fall Folgendes auszuführen:

Inkrafttretend mit 01.05.2022 erfuhr § 11 SchPflG durch die Änderungen im BGBl. I Nr. 232/2021 einige Neuerungen. Unter anderem wurde im ersten Satz des § 11 Abs. 3 SchPflG die Wortfolge „vor Beginn des Schuljahres“ durch die Wortfolge „bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres“ ersetzt. Nachdem dadurch lediglich der relevante Zeitpunkt der Anzeige der Teilnahme des Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht geändert wurde, ist die obzitierte bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weiterhin anzuwenden. Demnach handelt es sich weiterhin um einen durch das Gesetz bestimmten Termin, der mit dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres abläuft.

Das Unterrichtsjahr 2021/2022 endete in der Steiermark mit Ablauf des 08.07.2022. Die erst am 13.07.2022 bei der belangten Behörde eingelangte Anzeige war daher gemäß § 11 Abs. 3 SchPflG jedenfalls verspätet.

Da die (in jedem Fall nicht bis zum 08.07.2022) eingebrachte Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht somit nicht rechtzeitig vor Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres erfolgte, wurde sie zu Recht von der belangten Behörde zurückgewiesen.

Nachdem die Anzeige des häuslichen Unterrichts zu Recht zurückgewiesen wurde, hat das Kind gemäß § 5 SchPflG seine Schulpflicht im Schuljahr 2022/2023 durch den Besuch einer öffentlichen oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3.4. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (siehe *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR *Tusnovics v. Austria*, 07.03.2017, 24.719/12). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Art. 6 EMRK und (schon mangels der Eröffnung des Anwendungsbereichs) auch nicht von Art. 47 GRC erfasst (siehe VfGH 10.03.2015, E 1993/2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127; 27.03.2019, Ra 2019/10/0017, jeweils m.w.N.).

#### **Zu B) Unzulässigkeit der Revision:**

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: Die hier anzuwendenden Regelungen des Schulpflichtgesetzes erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90). Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.